



GEMEINDE EMMEN

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Vom

Der Einwohnerrat Emmen erlässt, gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, folgendes

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es regelt die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

¹ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

² Für bestimmte Parkflächen kann eine Zweckbindung der Gebühren festgelegt werden. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.

Art. 3 Gebührenpflichtige Parkplätze

¹ Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung diejenigen Parkplätze auf öffentlichem Grund, welche für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren gebührenpflichtig sind. Dabei werden die Parkplätze in die drei Parkzonen A, B und C unterteilt:

- Parkzone A: Parkplätze in Kernzonen und auf öffentlichen Plätzen
- Parkzone B: Parkplätze bei Schulanlagen und beim Werkhof
- Parkzone C: Parkplätze in Quartieren

² Es kommen folgende drei unterschiedliche Parkkarten zum Einsatz:

- Parkkarte B
- Parkkarte C
- Parkkarte M (Frei- und Hallenbad Mooshüsli)

³ Das zeitlich beschränkte Parkieren in der Parkzone A ist mit Parkkarten B und M auf den in der Verordnung definierten Parkflächen möglich. Das Dauerparkieren in den Parkzonen B und C ist nur mit Parkkarten B und C möglich.

II. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 4 Gebührenpflicht

¹ Wer ein Fahrzeug auf einer in der Verordnung aufgeführten Parkfläche auf öffentlichem Grund in der Parkzone A abstellt, hat eine Gebühr von mindestens Fr. 1.00 bis maximal Fr. 2.00 pro Stunde zu entrichten. Innerhalb dieses Gebührenrahmens legt der Gemeinderat in der Verordnung die konkreten Gebühren fest, wobei er sich am Kostendeckungsprinzip orientiert.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung für Parkplätze mit unbeschränkter Parkzeit eine Tagespauschale von mindestens Fr. 5.00 festlegen.

³ Für die erste halbe Stunde wird keine Gebühr erhoben.

Art. 5 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 6 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

III. Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 7 Gebührenpflicht

¹ Das dauernde Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger in der Parkzone mit Parkkarte abgestellt wird, als dies die Signalisation für das Parkieren mit Parkscheibe erlaubt.

Art. 8 Parkzonen mit Parkkarten

¹ Die Parkzonen mit Parkkarten werden mit einer entsprechenden Zusatztafel „Mit Parkkarte (B oder C) unbeschränkt“ signalisiert.

² Das gebührenpflichtige Dauerparkieren in den Parkzonen beschränkt sich auf die in der Verordnung genannte Gültigkeitsdauer. In dieser Zeit ist das Parkieren mit Parkkarte unbeschränkt möglich. Ohne Parkkarte beschränkt sich die Parkzeit auf die in der Verordnung genannte Dauer.

Art. 9 Parkkarte für Parkzonen

¹ Die Gemeinde gibt Parkkarten heraus, welche das dauernde Parkieren in Parkzonen mit Parkkarte erlauben. Die Parkbewilligung beschränkt sich auf die in der Parkkarte bezeichnete Parkzone und auf die Dauer der Gültigkeit.

- 2 Aus dem Besitz einer Parkkarte erwächst keinerlei Anspruch auf einen Parkplatz.
- 3 Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten, zu beachten.
- 4 Das dauernde Parkieren ist nur gestattet, wenn die Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.
- 5 Die Parkkarte befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von Parkuhrenplätzen. Davon ausgenommen sind Berechtigte mit Parkkarte B und M auf den in der Verordnung definierten Parkflächen.

Art. 10 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der Parkkarte wird in der Verordnung geregelt.

Art. 11 Gebührenhöhe

1 Der Gemeinderat kann in der Verordnung die Gebühr für das Dauerparkieren unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips abhängig von der Gültigkeitsdauer der Parkkarte im folgenden Gebührenrahmen festlegen:

Parkkarte B und C	Fr. 25.- bis Fr. 50.-/Woche
	Fr. 120.- bis Fr. 240.-/Halbjahr
	Fr. 200.- bis Fr. 400.- /Jahr

Parkkarte M	Fr. 60.- bis Fr. 120.-/3 Monate
	Fr. 90.- bis Fr. 180.-/Halbjahr
	Fr. 150.- bis Fr. 300.- /Jahr

2 Die Gebühr für das Dauerparkieren wird für die entsprechend gewählte Zeitdauer im Voraus erhoben. Ein allfällig zuviel bezahlter Betrag wird nicht zurückerstattet.

Art. 12 Gebührenerhebung

Die vom Gemeinderat beauftragte Dienststelle zieht beim Parkkartenbezüger/in die Gebühr ein.

Art. 13 Strafbestimmungen

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Gebührenanpassung

Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Punkte (massgebender Stand Mai 2010, Index 104.6; Basis Dezember 2005 = 100), kann die Gebühr vom Gemeinderat dem veränderten Indexstand angepasst werden.

Art. 15 Gebührenbefreiung / Gratisparkkarten / Spezialregelungen

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat Personenkreise wie Vereinstrainer, Kommissions- und Behördenmitglieder, Spitex, Behinderte, Mitarbeitende im Aussendienst oder dgl. von den Gebühren befreien oder Spezialregelungen treffen. Hierfür erstellt der Gemeinderat interne Richtlinien.

Art. 16 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 17 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Emmenbrücke, den

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Ratspräsident:

Th. Lehmann

Ratsschreiber:

P. Vogel

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. ... vom ... genehmigt.